OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651614/2/MZ

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R J, pA Justizanstalt Ried im Innkreis, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.11.2019, GZ: FE-273/2019 PAD/19/00673515/003/VW, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit am 12.11.2019 zugestelltem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.11.2019, GZ: FE-273/2019 PAD/19/00673515/003/VW, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß §§ 2, 7, 24, 25, 29 und 30 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Wels, am 20.9.2017 zu Zl 17344910 – für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen und ebenfalls eine bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum entzogen. Er wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Gegen die genannte Entscheidung erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP wie folgt vor:
„Am 15 Oktober 2019 wurde ich zu einer Haftstrafe von 20 Monaten verurteilt. Nach meiner Haftentlassung möchte und werde ich einer geregelten Arbeit nachgehen und hierfür benötige ich meinen Führerschein, bei Bedarf kann ich Ihnen zeitgerecht eine Einstellungszusage übermitteln. Den Führerschein benötige ich nicht nur für die Arbeit sondern auch für meine familiäre Situation. Da meine Mutter leider auch nicht im Besitz eines Führerscheines ist, übernehme ich somit in meiner Familie sehr viele Tätigkeiten, wo der Führerschein benötigt wird wie z.B. Arztbesuch für meine Eltern und Bruder, Einkaufen, etc…
Es ist für mich natürlich selbstverständlich, alle von Ihnen angeordneten Maßnahmen zu erfüllen. Ich bin jederzeit und regelmäßig bereit einen Drogentest zu machen, damit ich Ihnen bestätigen kann, dass ich nichts konsumiere.
Mir ist es bewusst, dass ich einen riesen großen Fehler begangen habe und ich hierfür bestraft wurde, dennoch möchte ich Sie bitten meinen Fall nochmals zu überprüfen und den Führerscheinentzug zu mildern. Mir wurde im Jahr 2019 der Führerschein entzogen und hatte im genannten keinen Führerschein und habe auch kein Fahrzeug in Betrieb genommen.
Deshalb möchten ich Sie aufrichtig bitten, die Dauer von 12 Monaten zu verkürzen.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden; eine solche wurde im Übrigen auch von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 25.01.2019, 12 Hv 133/18g-36, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 - 3 5. Fall SMG und des Vergehens der Nötigung als Bestimmungstäter nach § 12 2. Fall, 15 Abs 1, 105 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Er hat 1) vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge Anderen überlassen, nämlich im Zeitraum zwischen April 2018 und Anfang Oktober 2018 insgesamt zumindest 1.500 g Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 10 % THCA und 0,5 % Delta-9-THC dem M.H. (1000 g), dem A.J.M.G.D. (zumindest 300 g) und dem am 10. Mai 2001 geborenen P.E.G. (zumindest 200g) und 2) zu einem nicht näher festzustellenden Zeitpunkt zwischen 27. September und 4. Oktober 2018 als Bestimmungstäter (§ 12 2. Fall StGB) M.K. durch die von G.B. am 4. Oktober 2018 in der Justizanstalt Wels getätigten Äußerung, er solle seine Aussage überdenken und den „R“ (gemeint: den Bf) raushalten; er solle die Aussage zurücknehmen, sonst würde es blöd für ihn aussehen, wenn er dann wieder draußen sein würde, solle er aufpassen und sich immer umdrehen; seine Familie solle auch aufpassen, sonst werde seiner Familie auch was passieren und er würde dann auch nicht mehr sicher durch die Stadt gehen können, somit durch gefährliche Drohung mit zumindest der Zufügung einer Körperverletzung (an ihm oder einer Sympathieperson), zu einer Handlung, nämlich zur Zurücknahme seiner belastenden Angaben gegen den Bf zu nötigen versucht, indem er G.B. zur dieser Handlung aufforderte.
Die bP wurde nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 1,5 Jahren verurteilt, von denen 1 Jahr unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe 6 Monate betrug. Die Vorhaft von 14. Oktober 2018 bis 25. Jänner 2019 wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Aufgrund dieser Verurteilung wurde der bP die Lenkberechtigung von der belangten Behörde mit Bescheid vom 01.02.2019 für die Dauer von 9 Monaten entzogen, wobei die Entzugsdauer mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 02.04.2019 auf 8 Monate herabgesetzt wurde.

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 15.10.2019, 37 Hv 94/19g, wurde die bP des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG verurteilt. Die bP hat im Zeitraum zwischen März 2018 bis 04.04.2019 in Wels vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von zumindest 8,69 % THCA und 0,66 % Delta-9-THC in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen, nämlich insgesamt zumindest ca. 5.130 Gramm 1. seit 14.02.2019 in zumindest 4 Angriffen 430 Gramm und am 04.04.2019 einmalig 1.700 Gramm, gesamt daher zumindest 2.130 Gramm, zu

einem Preis von EUR 4,- an MRH; und 2) von März bis September 2018 in mehreren Angriffen zumindest 3.000 Gramm zu einem Preis von EUR 5,- an DK.
Die bP wurde nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Strafmildernd wurde ein teilweises Geständnis, straferschwerend wurden 4 einschlägige Vorstrafen, das Überschreiten der Grenzmenge um ein Vielfaches sowie der rasche Rückfall gewertet. Die Vorhaft von 07.04.2019 bis 15.10.2019 wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

IV.) Rechtliche Beurteilung:
a) Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend. Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Abs 3 1. Satz par.cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

b) Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 15.10.2019, 37 Hv 94/19g, wurde die bP wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG rechtskräftig verurteilt. Dass die bP angesichts dessen eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der

Bindungswirkung des strafgerichtlichen Urteils fest (vgl VwGH 6.4.2006, 2005/11/0214; 10.8.2015, Ra 2015/03/0047).

c) Im Rahmen der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung gilt es im vorliegenden Fall insbesondere zu beachten, dass die bP ihre strafrechtswidrigen Zuwiderhandlungen gegen das SMG trotz bereits mehrfacher Verurteilungen und vor allem, nachdem sie zum ersten Mal ein Haftübel verspürte, nicht einmal vorübergehend eingestellt hat. Kaum aus der Strafhaft entlassen, hat sie wiederum Suchtgift in Verkehr gebracht und damit eine äußerst große Distanziertheit zu den Vorschriften der Rechtsordnung zu erkennen gegeben. Hinzu kommt, dass Verbrechen nach § 28a SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen besonders verwerflich und gefährlich sind. Selbst, dass ihr die Lenkberechtigung bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.02.2019 entzogen wurde, konnte die bP nicht von weiteren Tatbegehungen abhalten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich vor diesem Hintergrund der Auffassung der belangten Behörde, die bP sei bis zum 12.11.2020 als verkehrsunzuverlässig anzusehen, an. Die damit für eine Gesamtdauer von etwa 19 Monaten angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit deckt sich in etwa mit der Annahme des Strafgerichtes, welches eine 20-monatige Freiheitsstrafe der bP als notwendig ansah, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

Im Hinblick auf die Vorbringen der bP, die Lenkberechtigung für Einkaufsfahrten, Arztbesuche usw zu brauchen, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema bilden (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 25.2.2003, 2003/11/0017).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der im konkreten Fall vorgenommenen Wertung nach § 7 Abs 4 FSG keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer